AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. Dezember 2014 Jahrgang 2014, Nr. 35

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
362	3. Sitzung des Kreistages am 15.12.2014	340
363	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Minden über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille	341
364	Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist im März 2015	341
365	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	342
366	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	342
367	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	342
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
368	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 343 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 32 vom 27.11.2014 betr. 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen	342
369	5. Sitzung am 17.12.2014 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	343
370	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten der Stadt Lübbecke	344
371	2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke	345
372	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 11 „Dorfgebiet westlich Friedhof“, Ortsteil Blasheim der Stadt Lübbecke	346
373	Widmung von Gemeindestraßen der Stadt Lübbecke	347
374	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 359 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 33 vom 27.11.2014 betr. die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica	347
375	Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung der Stadt Porta Westfalica	347
376	Beabsichtigte Einziehung öffentlicher Parzellen im Bereich der Ortsstraße in der Stadt Porta Westfalica	348
377	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica	349
378	6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	350
379	5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica	352
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
380	3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)	353
381	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Planungsverbandes Klinikum Minden	354
382	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	355

362 Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 15.12.2014, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Im Anschluss an diese Sitzung findet um 18.30 Uhr die Ehrung der mit Ablauf der Wahlperiode 2009/2014 bzw. während dieser Wahlperiode ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder statt.
Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung von Beamtinnen und Beamten
2. Pensionsrechtliche Regelung
   hier: Anerkennung von Vordienstzeiten
3. Verschiedenes

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einsprüche gegen die Niederschrift der Kreistagssitzung vom 08.09.2014
3. Bestellung der Kämmerin des Kreises Minden-Lübbecke
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde
   hier: Wahl der Mitglieder und Stellvertreter
6. Änderung der Betriebssatzung des Abfallentsorgungsbetriebes Minden-Lübbecke -AML-
   hier: Zusammensetzung des Betriebsausschusses
7. Satzungsänderung Mühlenkreiskliniken AöR
   hier: Zusammensetzung Verwaltungsrat/Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 06.11.2014
8. Satzung des Kreises Minden-Lübbecke über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
   hier: Neufassung
9. Neufassung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Minden-Lübbecke zugelassenen Taxen
10. Erneuerung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Minden-Lübbecke,
    hier: Aufstellungsbeschluss, Einleitung des Beteiligungsverfahrens
11. Wirtschaftsplan 2015, AML
12. 6. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
13. Errichtung/Änderung eines Bildungsganges "Berufsfachschule Fachbereich Technik/ Naturwissenschaften Berufsfeld Metalltechnik" mit vollständiger Differenzierung nach Berufsfeld/Bereich und fachlichem Schwerpunkt gem. Anlage B APO-BK am Leo-Sympher-Berufskolleg Minden
14. Errichtung/Änderung eines Bildungsganges Berufsfachschule Fachbereich Ernährung/Hauswirtschaft "Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service" gem. Anlage B APO-BK am Leo-Sympher-Berufskolleg Minden
15. Errichtung/Änderung eines Bildungsganges "Berufsfachschule Fachbereich Gesundheit/Soziales Berufsfeld Gesundheit" mit vollständiger Differenzierung nach Berufsfeld/Bereich und fachlichem Schwerpunkt gem. Anlage B APO-BK am Leo-Sympher-Berufskolleg Minden
16. 2. Änderung der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke vom 7.7.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
17. Infrastrukturförderung MKB-Strecken
18. Aufstellungsbeschluss Landschaftsplan "Espelkamp"
19. Jahresabschluss zum 31.12.2012 des Kreises Minden-Lübbecke, Prüfung, Feststellung, Entlastung
20. Kreishaushalt 2012
    hier: Entscheidung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW
21. Ausführung des Haushaltsplanes 2013
    hier: Ermächtigungsübertragungen 2013
22. Beteiligungsbericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Jahr 2011
23. Unternehmensbeteiligungen
    hier: Liquidation der ZTB GmbH
24. Verzinsung des aufgewandten (Eigen-)Kapitals der kostenrechnenden Einrichtungen im Haushaltsjahr 2015
25. Kreishaushalt 2013
    hier: Jahresabschluss nach § 95 Gemeindeordnung NRW
26. Ausführung des Haushaltsplanes 2014
    hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
27. Haushaltssatzung 2015
    hier: Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW
28. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015
29. Antrag der Gruppe DIE LINKE zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA
30. Anfragen und Berichte
31. Verschiedenes
32. Ehrung der ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder

Minden, den 5. Dezember 2014

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

363 **Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Hille und der Stadt Minden über die Beschulung von Hauptschülern aus dem Gebiet der Gemeinde Hille vom 28.09.2001 bzw. vom 19.10.2001, öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt am 14.11.2001, wird mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013 aufgehoben.

Minden, den 26.11.201

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Dr. Bert Honsel

364 **Bekanntmachung**

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

16. bis 19. März 2015

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 16. Februar 2015 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 05.12.2014

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

365 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

366 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

367 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 36	Redaktionsschluss	18.12.2014	Ausgabe	30.12.2014
Nr. 1	Redaktionsschluss	08.01.2015	Ausgabe	15.01.2015
Nr. 2	Redaktionsschluss	22.01.2015	Ausgabe	29.01.2015
Nr. 3	Redaktionsschluss	05.02.2015	Ausgabe	12.02.2015

368 **Bekanntmachung**

Berichtigung der Bekanntmachung vom 27.11.2014
In der 3. Änderungssatzung war der Artikel 1 nicht vollständig wiedergegeben. Es fehlte 5).
Die 3. Änderungssatzung wird daher hier erneut öffentlich bekannt gegeben:

3. Änderungssatzung vom 18.11.2014
zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen
vom 12.10.1994

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW – (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) in Verbindung mit § 71Abs. 1, 5 SGB VIII vom 03.09.2013 (BGBl. I, Nr. 53, Seite 3464 ff), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG), Artikel 1, vom 29.08.2013 i.V.m. §§ 4 und 5 AG-KJHG zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

3. Änderungssatzung vom 18.11.2014
zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen
vom 12.10.1994

Artikel 1

1.) In § 2 wird die Gesetzesgrundlage in „§ 69 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 1a Abs. 1 und 2 AG-KJHG“ geändert.
2.) In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3.) In § 5 Abs. 3 Buchst. h) wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4.) § 5 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben i) mit dem Wortlaut „die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates“ ergänzt.
5.) In § 5 Abs. 3 letzter Satz werden die Buchstaben „c – h“ durch „c - i“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 05.11.2014

gez .Mueller-Zahlmann
(Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 18.11.2014

gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

369 Bekanntmachung

Die 5. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 17.12.2014, 16:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Hinweis:
Für den Fall, dass die Sitzung aufgrund der umfangreichen Tagesordnung nicht in einem angemessenen Zeitrahmen abgewickelt werden kann, wird die Sitzung am Freitag, 19.12.2014, ab 16:00 Uhr im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal fortgesetzt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

3 Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

4 Umsetzung Klimaschutzkonzept/Teilnahme am European Energy Award: Aktualisierung 'Energiepolitisches Arbeitsprogramm'

5 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 111 "Ehemalige Britensiedlung Porta-/Gneisenaustraße"

6 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (ehem. Siekertalklinik);
Änderung einer Sondergebietsfläche Klinik in Wohnbaufläche; Einleitung des Verfahrens

7 Entwicklung der Firma Denios am Standort in Stadtteil Dehme

8 Parken in der Innenstadt Bad Oeynhausen
Neuregelung der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum

9 Sportstättenentwicklungsplanung, 1. Fortschreibung

10 Gemeinsames Lernen an den Regelschulen der Primarstufe (Fortsetzung VO/14/0032)

11 Schulentwicklungsplanung Förderschulen

12 Änderung der Anlage zu § 1 der Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Teilnahme am Offenen Ganztagsangebot der Grundschulen und der Förderschule in der Stadt Bad Oeynhausen (Elternbeitragssatzung)

13 Resolution des Rates der Stadt Bad Oeynhausen zu internationalen Handels- u. Dienstleistungsabkommen; Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

14 Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 110 (Dr.-Neuhäußer-Str.); Geschäftsordnungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN

15 Änderung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

16 Änderung der Satzung den Seniorenbeirates

17 Besetzung der Ausschüsse

18 Wirtschaftsplan 2015 für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen

19 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2013 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

20 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2014 (01.01.-15.11.2014)

21 Stellenplan 2015

22 Erlass der Haushaltssatzung 2015 einschl. Haushaltssicherungskonzept (HSK)

23 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

24 Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 13.01.2011

25 Erlass der 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011;
hier: Erhöhung der Niederschlagswassergebühren und Schmutzwassergebühren ab 01.01.2015

26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

27 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

28 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

29 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

30 Finanzielle Rechtsangelegenheit

31 Neubau der Brücke im Zuge der Schützenstraße über die Südbahn "Schützenbrücke", BW 906/1; Vergabe der Bauleistungen

32 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

33 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

34 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

35 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

36 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 04.12.2014

Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

370 Bekanntmachung

Satzung vom 20.11.2014 zur Aufhebung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Lübbecke vom 16.12.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.
S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Lübbecke vom 16.12.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 20.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 20.11.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

371

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 21.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 13.11.2014 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
§ 18 b wird ersetzt durch § 54 ff.

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
§ 51 Abs. 1 LWG NRW wird ersetzt durch § 54 Abs. 1 WHG.

In § 2 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Schmutzwasser ist“ eingefügt:
nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG

In § 2 Nr. 2 Satz 2 wird nach den Worten „Als Schmutzwasser gelten“ eingefügt:
nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG

In § 2 Nr. 3 wird nach den Worten „Niederschlagswasser ist“ eingefügt:
nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG

In § 5 Abs. 3 wird nach den Worten „Anschluss des Niederschlagswassers“ eingefügt:
nicht

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „wenn folgende Grenzwerte“ eingefügt:
an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „Pflicht zur Vorbehandlung“ eingefügt:
nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.)

In § 8 Abs. 2 wird als Satz 2 neu angefügt:
Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

In § 8 wird der folgende Abs. 3 neu eingefügt:
Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

In § 11 wird der Satz 2 nach den Worten „auf dem Grundstück sichergestellt ist“ wie folgt ergänzt:
und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

In § 11 wird als Satz 3 neu angefügt:
Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung und Reparatur eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt zu ersetzen. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwassereinleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasser-beseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich ver-legte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktions-prüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und die Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013.
Die Stadt legt darüber hinaus keine gesonderten Prüffristen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fest.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt vor-zulegen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktions-tüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grund-sätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten „Indirekteinleitungen im Sinne des“ eingefügt:
§ 58 WHG und

Artikel II
Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten an dem Tag nach ihrer Bekannt-machung in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 30.03.2007 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung vom 21.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 21.11.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

372 **Bekanntmachung**

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 11 „Dorfgebiet westlich Friedhof“, Ortsteil Blasheim der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 gemäß §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 11 „Dorfgebiet westlich Friedhof“ im Ortsteil Blasheim als Satzung beschlossen. Der Änderungsplan einschl. Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:
1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 11 „Dorfgebiet westlich Friedhof“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter **www.luebbecke.de/bekanntmachungen** veröffentlicht.

Lübbecke, den 25.11.2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

373 **Bekanntmachung**

der Stadt Lübbecke über die Widmung von Gemeindestraßen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), wird folgende Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Rehhagenstraße, Gemarkung Gehlenbeck, Flur 8, Flurstück 820

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Lübbecke, den 25. November 2014

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

374 **Bekanntmachung**

Berichtigung

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Porta Westfalica für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen wird für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Sachgebiet Kämmerei und Steuern, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Porta Westfalica in der Zeit vom 28. November bis zum 11. Dezember 2014 bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Porta Westfalica, 24.11.2014

(Bernd Hedtmann)
Bürgermeister

375 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Der vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 22.09.2014 beschlossene **110. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Hotel Unterloh“** ist gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBL I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 18.11.2014 (Az. 35.21.10-608/H.108)** genehmigt worden.

Ziel ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Hotelbetriebes in der Gemarkung Holtrup, Flur 5.

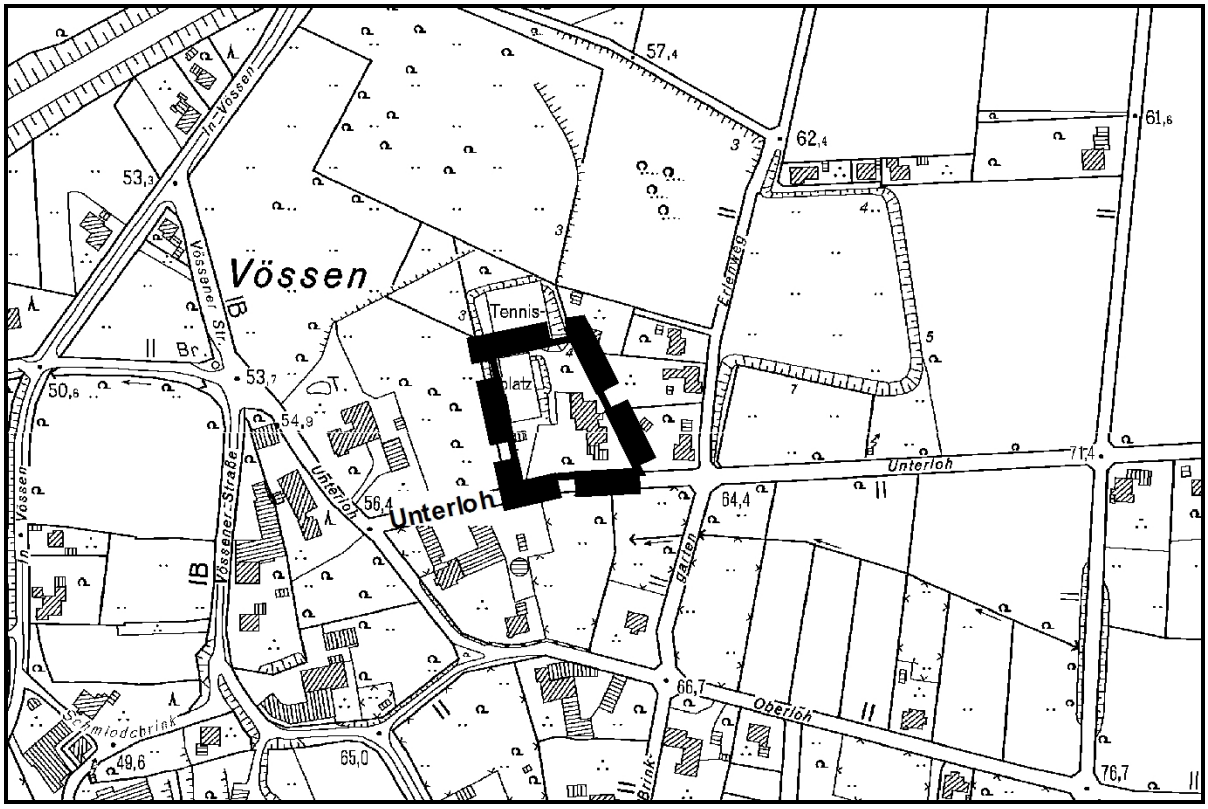

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) liegt während der Dienststunden im Rathaus I der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, II. OG, Zi. 2.19 zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 04.12.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

376 **Bekanntmachung**

der Stadt Porta Westfalica über die beabsichtigte Einziehung öffentlicher Parzellen im Bereich der Ortsstraße in 32457 Porta Westfalica

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung die öffentlichen Parkplatzflächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 21, 22 und 23 sowie teilweise Flächen der Gemarkung Hausberge, Flur 6, Flurstücke 19, 20, 60 und 81, einzuziehen, weil diese Flächen durch neue Planungen entbehrlich geworden sind.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Flächen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.22, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, geltend gemacht werden.

Katasteramtliches Kartenmaterial liegt während dieser Zeit zur Einsicht bereit.

Porta Westfalica, 27.11.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

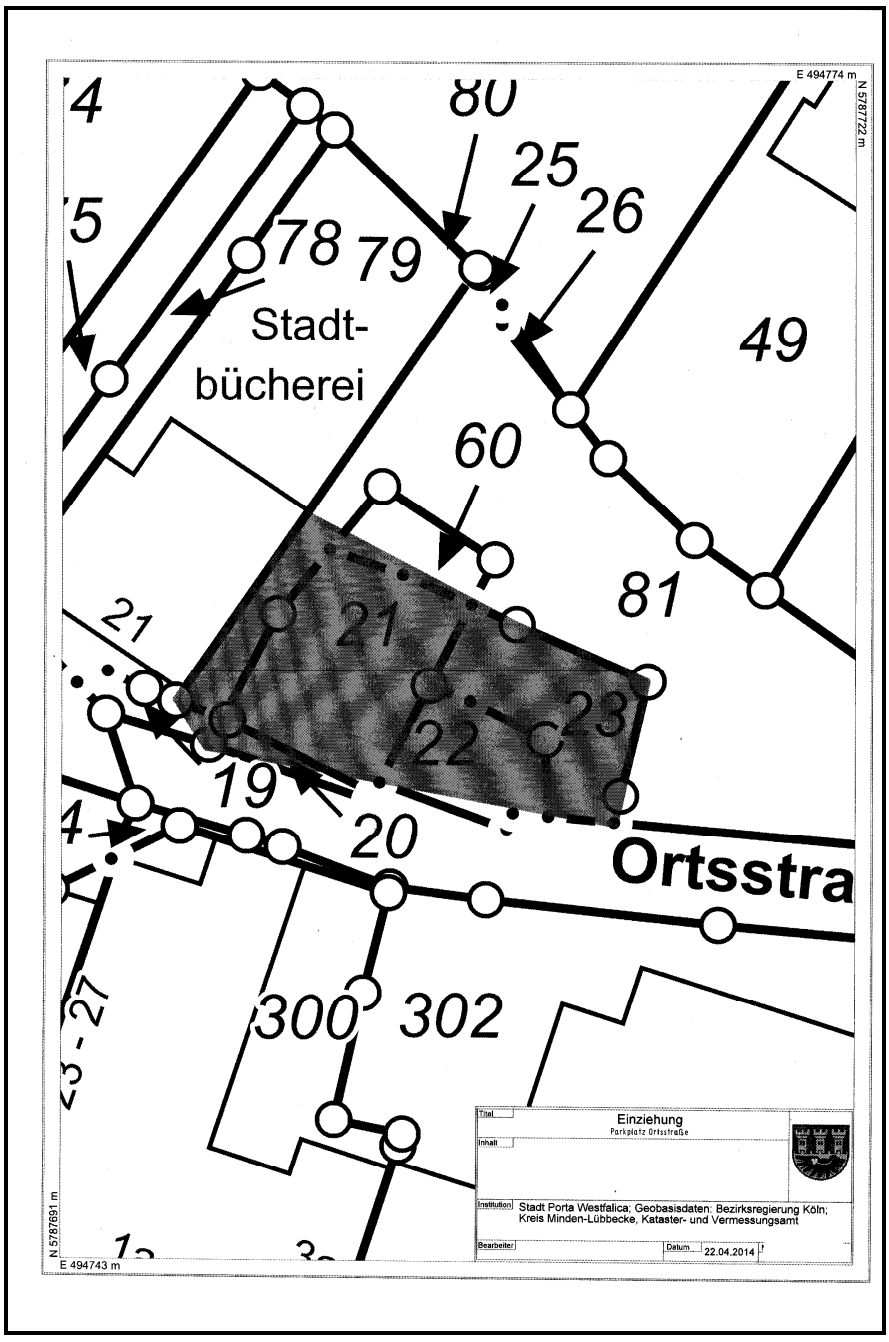

377 **Bekanntmachung**

7. Änderungssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 (Entsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 847), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:
Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 20,56 €
b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 18,53 €

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 25.11.2015

Hedtmann
Bürgermeister

378 Bekanntmachung

6. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 24.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 847), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV.NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.
Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Artikel II

§ 4 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat oder noch kein Wasserzähler installiert wurde auf Basis der im Stadtgebiet durchschnittlichen Wasserverbräuche.

Artikel III

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt nach dem letzten Satz:

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich (Wasserrohrbruch), so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen
Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.3. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.3. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Artikel IV

§ 4 Abs. 8 b Satz 2 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag des Einleiters kann die Stadt auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermenge zulassen, wenn dadurch aus Sicht der Stadt eine hinreichend sichere Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge gewährleistet ist.

Artikel V

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
Wird in die öffentliche Abwasseranlage überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Gebührensatz nach Abs. 11 wie folgt:

1. Bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren oder biologisch abbaufähigen Stoffen, gemessen an dem sich ergebenden Wert an Kaliumpermanganatverbrauch oder biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen in mg/l:
   von 1500 bis 3.000 mg/l um 25 v.H.
   von mehr als 3.000 mg/l um 50 v.H.
   Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit. Die Verschmutzungswerte werden nach den regelmäßig wiederkehrenden Verschmutzungsspitzen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinheiten ergeben, durch die Stadt festgesetzt.
2. Bei Abwasser mit Inhaltsstoffen welchen den Betrieb der Kläranlagen, der Pumpstationen oder des Kanalnetzes beeinträchtigt um 25 v.H.

Auf Antrag des Gebührenschuldners sind sie durch geeignete Reihenuntersuchungen zu ermitteln. Der Antrag auf Reihenuntersuchungen muss vor Ablauf der im Gebührenbescheid genannten Rechtsbehelfsfrist gestellt werden. Die Untersuchungskosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Artikel VI

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Gebühr für ein Grundstück beträgt
   1. für die ersten 50 qm angeschlossene Grundstücksfläche 61,54 €;
   2. je weitere angefangene 25 qm angeschlossene Grundstücksfläche 30,77 €.
   Es wird in keinem Fall mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche abgerechnet.

b) Die Gebühr für ein Straßengrundstück beträgt
   1. für die ersten 50 qm angeschlossene Grundstücksfläche 67,34.€;
   2. je weitere angefangene 25 qm angeschlossene Grundstücksfläche 33,67 €.
   Es wird in keinem Fall mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche abgerechnet.

Artikel VII

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Verschmutztes Niederschlagswasser, was aufgrund seiner Verschmutzung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden muss, wird auf Basis der Einleitungsmenge berechnet.
Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende, geeichte und für den Einsatzzweck geeignete Messeinrichtung zu führen.
Der Einbau einer Messeinrichtung ist vor dem Einbau durch die Stadt Porta Westfalica genehmigen zu lassen. Den Antragsunterlagen sind aussagekräftige Unterlagen zur technischen Ausstattung der Messeinrichtung und ein Lageplan mit Darstellung der Lage der Einbaustelle beizufügen. Eine Berücksichtigung der Messergebnisse erfolgt nur nach erfolgter Einbauerlaubnis und Beachtung der in der Genehmigung erteilten Auflagen. Der Einbau ist der Stadt anzuzeigen und durch die Stadt abzunehmen.
Die Messeinrichtung muss so beschaffen sein, dass jederzeit vor Ort die seit dem Einbau der Messeinrichtung summarisch erfasste Wassermenge ablesbar ist. Der Tausch der Messeinrichtung nach Ablauf der Eichung ist durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu veranlassen. Der Ausbaustand sowie die Seriennummer der ausgebauten Messeinrichtung als auch die neue Seriennummer der Messeinrichtung ist der Stadt mitzuteilen.
Ist die Verwendung einer Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so wird zur Ermittlung der Einleitungsmenge folgende Formel angewandt:

$Q = A * \psi * r$
Q = Abflussmenge
A = angeschlossene entwässerte Fläche
ψ = Abflussbeiwert (Anteil des Niederschlags der in den Kanal abfließt)
r = Niederschlagshöhe im Veranlagungsjahr

Der Abflussbeiwert ist mit der Stadt im Einzelfall abzustimmen.

Artikel VIII

Nach § 5 wird folgender § 5a eingeführt:
§ 5 a
Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)

Für die Reinigung der Straßensinkkästen in öffentlichen Straßen durch die Stadt Porta Westfalica wird eine Gebühr erhoben. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Rahmens sowie das Entleeren des Schlammfangeimers. Die Reinigung erfolgt mindestens 2 x jährlich.
Die Gebühr für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkasten beträgt je Reinigung 4,25 €.

Artikel IX

Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
Die Gebührenpflicht für die Reinigung der Sinkkästen entsteht mit der Beendigung der Reinigung.

Artikel X

§ 7 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:
Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung und die Sinkkastenreinigung.

Artikel XI

Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
Die Gebühr für die Sinkkastenreinigung entsteht mit der Beendigung der Reinigung. Die Gebühr wird nach Ablauf des Jahres für die Reinigung der Sinkkästen erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel XII

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Porta Westfalica.

Artikel XIII

§ 8 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Abrechnung und Festsetzung von Vorauszahlungen der Kanalbenutzungsgebühren einschließlich Abwasserabgabe werden durch die Stadt Porta Westfalica –Der Bürgermeister- vorgenommen.

Artikel XIV

§ 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „dem Wirtschaftsbetrieb“ werden gestrichen.

Artikel XV

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Porta Westfalica, den 24.11.2014

gez.
Hedtmann
Bürgermeister

379 **Bekanntmachung**

5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 24.11.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2012 (GV NRW 2013, S. 847) ,der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 - BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180ff), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. , hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 24.11.2014 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt geändert:

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

(2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer den Bau und Betrieb eines Brunnes mit Nutzung des geförderten Wassers als Brauch- oder Brunnenwasser, so hat er dies anzuzeigen.

(3) Bereits in Betrieb befindliche Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Stadt anzuzeigen, sofern dies bisher noch nicht erfolgt ist.

Artikel II

§ 8 Abs. 1 Satz 5 und 6:

Die Worte „dem Wirtschaftsbetrieb“ werden gestrichen.

Artikel III

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Wirtschaftsbetrieb“ werden gestrichen.

Artikel IV

§ 22 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 bis 3
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt bzw. einen Brunnen mit Brauch- oder Brunnenwassernutzung betreibt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

Artikel V

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 24.11.2014

gez.
Hedtmann
Bürgermeister

380 **Bekanntmachung**

3. Änderungssatzung
vom 01.12.2014
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund von §§ 7, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S. 12, zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 10.09.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

Im Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung werden die Festsetzungen für die Moltkestraße wie folgt geändert:

	Sommerdienst					Winterdienst
	Verpflichtung zur Reinigung					Fahrbahn-reinigung
Straße	Verkehrsart der Straße	Fahrbahn	Gehweg/Bankett	Kompl. Straßenbereich	Häufigkeit der Reinigung/Woche	Reinigungs-klasse
Moltkestraße (zwischen Roonstraße und Bismarckstraße)	A	St	Anl.		1 *	4
Moltkestraße (von Roonstraße in südlicher Richtung)	A			Anl.	1	4

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 01.12.2014 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter
http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de
unter dem Navigationspunkt Service / Bekanntmachungen/Ausschreibungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 01.12.2014

gez.
Dörr
(Vorstand)

381 **Bekanntmachung**

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 3.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan**

Gesamtbetrag der Erträge auf	50,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	750,-- €

im **Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	750,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 700,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000 € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 5.11.2014 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 24.11.2014 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 1.12.2014

Ralf Bode
Verbandsvorsteher

382 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 21.11.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 322 046 681

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 01.12.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Droste

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)